



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

JUNGUNTERNEHMER- FRÜHSTÜCK STEUERLICHE FALLSTRICKE

**Parkhotel Crombach,
Rosenheim am 28.02.2014**

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Über die Kanzlei

Haubner, Schäfer & Partner

- Partnerschaft aus Steuerberatern und Rechtsanwälten
- mit 8 Steuerberatern, 2 Rechtsanwälten und 45 Mitarbeitern
- seit mehr als 40 Jahren bayernweit und branchenübergreifend tätig

Unsere Schwerpunkte

- Beratung von Existenzgründern
- Finanzierungsberatung
- Unternehmensnachfolge
- Erbrecht und Erbschaftsteuer
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Privates Baurecht

Unsere Standorte

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13

83043 **Bad Aibling**

08061/4904-0

Orleansstraße 6

81669 **München**

089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de

www.haubner-stb.de

Gliederung



1. Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag
2. Umsatzsteuervoranmeldungen
3. Herabsetzung von Vorauszahlungen

1.

Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag

Wer kennt solche Situationen nicht?

Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag (1/2)

Fall 1:

- Der Unternehmer vergisst, eine Rechnung für den Monat Dezember 2013 an seinen Kunden iHv EUR 50.000 zu stellen.
- Die Rechnung wird erst im Februar 2014 geschrieben.
- Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.

Wer kennt solche Situationen nicht?

Praxisfälle aus dem Unternehmeralltag (2/2)

Fall 2:

- negative Geschäftsentwicklung bis Oktober 2013, vorläufiges Ergebnis TEUR -50
- Vorjahresergebnis Oktober 2012 TEUR +100
- Steuervorauszahlungen für 2013 auf Basis des Ergebnisses 2012
- Vorauszahlungen aufgrund Geschäftsentwicklung zu hoch; realistisches **geschätztes Jahresergebnis TEUR -10**
- → Herabsetzungsantrag, neue Vorauszahlung ESt + GewSt TEUR 0
- unerwarteter Großauftrag Dezember 2013 mit Gewinn TEUR 80
- **Tatsächliches Jahresergebnis TEUR +30**
- Abgabe der Steuererklärung im April 2014 → Nachzahlung TEUR 10

2.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Fall 1 – unrichtige Abgabe UStVA

Umsatzsteuervoranmeldung (1/2)

- Der Unternehmer vergisst, eine Rechnung für den Monat Dezember 2013 an seinen Kunden iHv EUR 50.000 zu stellen.
 - Die Rechnung wird erst im Februar 2014 geschrieben.
 - Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.
-
- Pflicht, die UStVA vollständig und fristgerecht abzugeben.
 - Eine unvollständige Abgabe ist eine Pflichtverletzung.
 - Mit der unvollständigen Abgabe wurde auch zu wenig Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt und damit die Steuer verkürzt.
 - Das Finanzamt kann dies als Steuerhinterziehung werten!
 - Erstmalige Korrektur der UStVA kann als Selbstanzeige gewertet werden.

Fall 1b – Abwandlung

Umsatzsteuervoranmeldung (2/2)

- Rechnung für Dezember 2013 wird erst im Februar 2014 geschrieben.
- Die UStVA für Dezember 2013 ist bereits abgegeben und bezahlt.
- **Im Januar erfolgt eine korrigierte UStVA aufgrund der Nachbuchung fehlender Belege (Ausgaben über Kreditkarte).**
- Im Februar erfolgt die 2. korrigierte UStVA aufgrund der obigen Rechnung.

-
- Das Finanzamt kann dies als Steuerhinterziehung werten!
 - Erstmalige Korrektur der UStVA (Januar) kann als Selbstanzeige gewertet werden.
 - Zweite Korrektur im Februar macht Selbstanzeige zunichte!

3.

Herabsetzung von Vorauszahlungen

Fall 2 – Herabsetzung von Vorauszahlungen

Herabsetzung von Vorauszahlungen (1/2)

- negative Geschäftsentwicklung bis Oktober 2013, vorläufiges Ergebnis TEUR -50
- Vorjahresergebnis Oktober 2012 TEUR +100
- Steuervorauszahlungen für 2013 auf Basis des Ergebnisses 2012
- Vorauszahlungen aufgrund Geschäftsentwicklung zu hoch; realistisches **geschätztes Ergebnis TEUR -10**
- → Herabsetzungsantrag, neue Vorauszahlung ESt + GewSt TEUR 0
- unerwarteter Großauftrag Dezember 2013 mit Gewinn TEUR 80
- **Tatsächliches Ergebnis TEUR +30**
- Abgabe der Steuererklärung im April 2014 → Nachzahlung TEUR 10

Fall 2 – Herabsetzung von Vorauszahlungen

Herabsetzung von Vorauszahlungen (2/2)

- Die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist sicher wirtschaftlich sinnvoll und gegenüber dem Finanzamt nachweisbar (BWA).
- Der Unternehmer ist aber verpflichtet, die Vorauszahlungen wieder **rechtzeitig** hinauf setzen zu lassen, weil sich ein Gewinn ergibt!
- Demzufolge hat er dann auch die entsprechenden Vorauszahlungen fristgerecht zu leisten.
- Die unterlassene Mitteilung an das Finanzamt ist eine Pflichtverletzung.
- Durch die Unterlassung musste der Unternehmer keine Steuern vorauszahlen. Damit wurde die Steuer verkürzt.
- Das Finanzamt wertet dies als Steuerhinterziehung!
- Die Mitteilung an das Finanzamt durch Abgabe der Steuererklärung im April 2014 geht verspätet ein!



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

**Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de